

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eningen folgende, 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1 Änderung

1. § 4 Abs. 1 der Satzung vom 18.08.2017 erhält folgende, neue Fassung:

Die Steuer beträgt bei sonstigen Hunden nach § 3 Abs. 1

- a) für den ersten Hund 50 Euro
- b) für den zweiten Hund 70 Euro
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 100 Euro

2. § 4 Abs. 2 der Satzung vom 18.08.2017 erhält folgende, neue Fassung:

Die Hundesteuer beträgt bei Kampfhunden nach § 3 für jeden Hund 800 Euro.

3. § 10 Abs. 1 der Satzung vom 18.08.2017 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuerschuld wird jeweils zum 15.05. des Jahres fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eningen, den 15.12.2023

gez.

.....
Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die förmlich ausgefertigte Fassung wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.